



**27. Änderung des Flächennutzungsplans
„Steuerung der Windenergie“**

Stadt Grevenbroich

**27. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Grevenbroich
„Steuerung der Windenergie“**

Zusammenfassende Erklärung
(gemäß § 6a (1) BauGB)

1	Planungsanlass und Ziel der Planung	3
2	Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen.....	6
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	7
4	Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten	11
5	Überwachung der Umweltauswirkungen	12

1 Planungsanlass und Ziel der Planung

Die Stadt Grevenbroich plant im Zuge der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) um deren Errichtung im Stadtgebiet zu steuern. Hierbei sollen diese Flächen gebündelt und damit zugleich in anderen Bereichen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich der Planung ist das gesamte Stadtgebiet von Grevenbroich. Da die Planung jedoch eine Steuerung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB bezweckt, entfaltet sie nur in den Bereichen des Stadtgebietes Steuerungswirkung, in denen Windenergieanlagen privilegierte Außenbereichsvorhaben sind.

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf geeignete Flächen gelenkt und dort gebündelt und konzentriert werden. Im Gegenzug soll der übrige Außenbereich von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der wirksame FNP der Stadt Grevenbroich stellt im südlichen Stadtgebiet insgesamt zwei „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Bereich der Abraumhalden aus dem Braunkohletagebau, der Vollrather und Frimmersdorfer Höhe, dar. Die Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe umfasst das von der Windtest Grevenbroich GmbH betriebene Testfeld für Binnen-Windenergieanlagen. Die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen haben sich inzwischen sowohl gemäß des gültigen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 als auch der aktuellen Rechtsprechung zum Teil wesentlich geändert. Zudem erreichen Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, inzwischen Höhen von deutlich mehr als 200 m. Auch wurden die raumplanerischen Grundlagen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) inzwischen novelliert, sodass eine Anpassung der FNP-Darstellung der Stadt Grevenbroich an die geänderten Rahmenbedingungen dringend geboten ist. Dies soll im Rahmen der 27. FNP-Änderung „Steuerung der Windenergie“ der Stadt erfolgen, für die das Gesamtträumliche Plankonzept die Planungsgrundlage darstellt.

In diesem Plankonzept werden „harte“ und „weiche“ Tabuzonen definiert und das gesamte Stadtgebiet nach dem Ausschlussprinzip auf Eignungsräume hin untersucht. Als „harte“ Tabuzonen gelten Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) scheitert, wonach die Kommunen Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Als „weiche“ Tabuzonen definiert die Stadt zusätzlich Flächen, die aus städtebaulichen Gründen freigehalten werden sollen z. B. pauschale Abstände zur Wohnbebauung, Waldflächen, etc.

Darüber hinaus werden konkurrierende Belange definiert, d. h. Belange, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der konkreten Standortwahl der Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen, die aber nicht unmittelbar in die Darstellung der Konzentrationszonen einbezogen wurden, weil diese Belange in einer Einzelfallprüfung unterschiedlich gehandhabt werden können oder die Kleinräumigkeit dem Maßstab des Flächennutzungsplanes nicht gerecht wird.

Als Tabuzonen festgelegt wurden im Plankonzept Wohngebäude im Außenbereich, Straßen, Infrastrukturtrassen und anderen Raumnutzungen mit Restriktionen für die Windenergie sowie umweltrelevante Tabubereiche (außer in bestehenden Konzentrationszonen gemäß FNP), wie z. B.:

- Immissionsschutzabstände und immissionsrechtliche Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen,
- Segelflugplatzgelände gemäß FNP zzgl. nördlicher und südlicher Platzrunde,
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan,
- Grünflächen gemäß FNP,
- Flächen für Wald gemäß FNP,
- Flächen für die Ver- und Entsorgung gem. FNP.

Durch den Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden Eignungsräume (Potenzialflächen) identifiziert, die anschließend im Hinblick auf konkurrierende Belange betrachtet und weiter eingegrenzt wurden.

Aufgrund der zu geringen Flächengröße bzw. des ungünstigen Flächenzuschnittes wurden einige der ermittelten Potenzialflächen nicht weiter berücksichtigt, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zuschnitt die Errichtung von nur einer Anlage möglich ist.

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für die nachfolgenden Planungsebenen bindend. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die im Regionalplan im Stadtgebiet von Grevenbroich dargestellten vier Windenergiebereiche sind somit - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans - für den FNP zu übernehmen.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für WEA der Stadt Grevenbroich erfolgt als überlagernde Darstellung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Stadtgebiet von Grevenbroich. Im Gesamtplan ist der Bereich kenntlich gemacht, in dem WEA nicht privilegiert zulässig sind, dieser wurde lediglich aus dem der Planung zugrunde liegendem Plankonzept nachrichtlich übernommen.

Da die Darstellung der „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ als überlagernde Darstellung erfolgt, bleiben die weiteren in diesen Bereichen des FNP bestehenden, zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten („Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“, „Sondergebiet“ (hier „Testfeld für Windkraftanlagen“), „Flächen für die Ver- und Entsorgung“ (hier „Regenrückhaltung“) und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) weiterhin bestehen und sind nicht Bestandteil der 27. Flächennutzungsplanänderung.

Zur Klarstellung der Zugehörigkeit der im FNP dargestellten Symbole wird im Rahmen der 27. Änderung des FNP im Bereich der Teilfläche 5 das „Windrad“-Symbol der Konzentrationszone auf außerhalb des „Sondergebiet“ (hier „Testfeld für Windkraftanlagen“) verschoben. Eine Veränderung der FNP-Darstellungen ist mit der Verschiebung des Symboles nicht verbunden.

Die im FNP nachrichtlich übernommene Trinkwasserschutzzone („Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ mit Angabe der Zone) der Wassergewinnung Broichhof (hier Zone II) und die vermerkten geplanten Trinkwasserschutzzonen („Umgrenzung von Flächen mit zukünftigen wasserrechtlichen Festsetzungen“ mit Angabe der Zone) der Wassergewinnungen Allerheiligen / Norf und Rosellen (hier Zonen IIIa und IIIb) werden übernommen. Auch übernommen werden die nachrichtlichen Übernahmen „Richtfunkstrecke mit Schutzabständen“ und „Landschaftsschutzgebiet“.

Im nördlichen Bereich der bisher dargestellten Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe, der im Rahmen des zugrundeliegenden Plankonzeptes innerhalb der als „harte“ Tabuzone definierten immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände liegt und nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt wird, verbleiben die Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ und im nördlichen Randbereich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Außer der Windenergienutzung bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb der Konzentrationszonen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen benötigt werden, weiterhin zulässig, sofern sie die Windenergieerzeugung nicht beeinträchtigt.

Die im westlichen Randbereich der Teilfläche 2 vorhandene Gehölzfläche (Feldgehölz) kann nicht als Fundament- bzw. Maststandort oder für Kranstellflächen bzw. Zuwegungen genutzt werden, kann jedoch vom Rotor überstrichen werden. Der östliche Randbereich der Teilfläche 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.2.2.12 „Terrassenkante am Gohrer Berg“ des Landschaftsplanes Nr. I „Neuss“. Mit Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 17.01.2022 wird in Aussicht gestellt, dass der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der hier in Rede stehenden Konzentrationszone nicht widersprechen wird, da gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG (korrespondiert mit § 11 Absatz 1 BNatSchG) Landschaftspläne die Ziele der Raumordnung (hier: Windenergiebereich) zu beachten haben und sich die Festlegung des Windenergiebereiches des Regionalplans als ein Ziel der Raumordnung sich gegen das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes durchsetzt. Zudem werden durch die zum 01. Februar 2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

Die in der Teilfläche 4 abgegrenzten geschützten Landschaftsbestandteile (kleinflächige Waldflächen) und Versorgungsflächen (Regenrückhaltebecken) sowie im westlichen Randbereich der Teilfläche 5 im FNP dargestellten Waldflächen können ebenfalls lediglich vom Rotor überstrichen werden. Die im äußersten Randbereich in die Teilfläche 5 hineinragenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß FNP stehen nicht zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Die bisherige Konzentrationsplanung wird durch die vorliegende 27. Flächennutzungsplanänderung, deren Geltungsbereich das gesamte Stadtgebiet von Grevenbroich ist, abgelöst. Zukünftig sind Windenergieanlagen als privilegierte Außenbereichsvorhaben nur noch innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zulässig. Außerhalb dieser Zonen steht die vorliegende

Konzentrationsplanung Windenergieanlagen als öffentlicher Belang nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entgegen. Im Rahmen eines Repowerings sind auch größere Anlagen als die bestehenden WEA möglich, wobei eine Verschiebung der Anlagenstandorte nicht auszuschließen ist.

2 Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

Auf Basis des vom Rat der Stadt Grevenbroich am 24.01.2019 gefassten Beschlusses, sollte das gesamte Gebiet der Stadt Grevenbroich dahingehend untersucht werden, ob es nach geltenden gesetzlichen Vorgaben Eignungsflächen für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gibt. Anschließend soll eine Ausweisung durch Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erfolgen. Am 30.01.2020 erfolgte der erneute Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Haupt-, Finanz-, Personal und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben, den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“ zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt, die vom 22.02.2021 bis einschließlich 26.02.2021 stattfand. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom 21.12.2020 bis zum 05.02.2021 durchgeführt.

Am 10.03.2022 beschloss der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung. Die Bezeichnung der Flächennutzungsplanänderung wurde zwischenzeitlich von „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“ in „Steuerung der Windenergie“ geändert. Die Auslegung fand vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.06.2022 beteiligt.

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf der 27. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die Auslegung fand vom 12.06.2023 bis einschließlich 16.07.2023 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2023 beteiligt.

Der Rat der Stadt Grevenbroich beschloss in seiner Sitzung am 17.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergie“. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden durch den Rat der Stadt Grevenbroich über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen entschieden und entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung behandelt. Hierzu zählten auch die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie die erste Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB und die erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Anschließend wurde die notwendige Genehmigung nach § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Nach § 6 Absatz 4 Satz 1 BauGB gilt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevenbroich nach Ablauf der Frist von einem Monat als erteilt, „wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird.“ Zum Ablauf der einmonatigen Frist gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 BauGB am 11. Oktober 2023 wurde von dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständiger übergeordneten Behörde der Bezirksregierung Düsseldorf die Frist verlängert, die dann zum 11. Dezember 2023 endete. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevenbroich als genehmigt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch den mit dem gesamträumlichen Plankonzept eingeleiteten Diskussionsprozess wurden die Konzentrationszonen in Bereiche mit geringerem Konfliktpotenzial gelenkt, so dass bereits einer Vielzahl von Umweltbelangen Rechnung getragen wird. Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt.

Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht Emissionen wie Lärm und Schattenwurf. Die Anlagen werden von vielen Menschen als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Daher sind bei der Planung der Immissionsschutz und das Orts- und Landschaftsbild zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund ausreichender Abstände zu Wohnnutzungen die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte bzgl. Lärm und Schattenwurf eingehalten werden und die durch den Bau neuer, höherer WEA entstehenden zusätzlichen Belastungen hinnehmbar sind; dies muss im konkreten Genehmigungsverfahren durch entsprechende Immissionsschutz-Gutachten nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung weisen alle Zonen aufgrund bestehender Sichtbeziehungen ein z. T. erhöhtes Konfliktpotenzial auf, da innerhalb und im Umfeld vereinzelt Wanderwege betroffen sind.

Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials zu diesem Schutzgut wurden parallel zum FNP-Änderungsverfahren Artenschutz-Fachbeiträge zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für alle fünf geplanten Teilflächen (Konzentrationszonen) erarbeitet.

Die Zonen umfassen zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich ausgleichbar.

Es werden keine Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung von den Zonen tangiert. Für die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung ist eine weitgehende Eingriffsvermeidung im Rahmen der Standortfestlegung möglich sowie wenn hochwertige Biotopbereiche (Gehölzränder, Böschungsränder) als Maststandort der WEA (keine direkte Flächeninanspruchnahme) ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden. Die Teilfläche 3 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4905-005 „Königshovener Höhe“ - hier

bedarf es aufgrund der gesetzten Zielsetzung für Vogelarten der offenen, saumreichen Ackerfluren und den damit ggf. verbundenem Konfliktpotenzial der besonderen Berücksichtigung in der Abwägung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zeichnen sich nicht ab, da es sich bei den betroffenen Biotopen insbesondere um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt. Die kleinräumigen Wald- und Gehölzflächen innerhalb der Teilfläche 2 und 4, im Randbereich der Teilflächen 3 und 5 stehen als Maststandort nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden, so dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Bereich der fünf Teilflächen und der Umgebung liegen für fünf Fledermausarten Hinweise zu Vorkommen vor, die als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos eingestuft werden. Für diese Arten lässt sich die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Abschaltalgorithmen) verhindern. Ggf. können durch ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren die Abschaltszenarien optimiert werden. Aufgrund der vorliegenden Hinweise zu Vorkommen des Großen Abendseglers (ggf. Zuggeschehen) sind die Abschaltszenarien und das ggf. durchzuführende Gondelmonitoring in den Monaten März bis November vorzusehen (in Abweichung zu den im Leitfaden genannten Zeitraum April bis Oktober). Eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse im FNP-Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

Potenziell können die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen insbesondere für WEA-empfindliche Vogelarten Scheuchwirkungen und ein langfristiges Meideverhalten auslösen. Für weit verbreitete und weitgehend störungsunempfindliche Tierarten sind derartige erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Brutvorkommen des Kiebitzes sind im Bereich der Teilflächen nicht auszuschließen. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Für weitere WEA-empfindliche Vogelarten (u. a. Baumfalke, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Wanderfalke, Uhu, Sumpfohreule) liegen Hinweise zu Brutvorkommen bzw. Brutverdachtshinweise im artspezifischen Radius gemäß Leitfaden vor. Im Umfeld der Teilflächen können zudem Vorkommen von u. a. Wespenbussard sowie Rastvorkommen von Gold- und Mornellregenpfeifer nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen für nachgewiesene WEA-unempfindliche planungsrelevante Vogelarten können vermieden werden durch eine Baufeldräumung (inklusive Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres sowie durch eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen. Bei Vorhandensein brütender Vögel erfolgt eine Abstimmung mit der UNB des Rhein-Kreis Neuss zum weiteren Vorgehen. Zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ggf. CEF-Maßnahmen notwendig.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für nachgewiesene WEA-unempfindliche planungsrelevante Vogelarten keine zu erwarten.

Für Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien- und Schmetterlingsarten im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen wird der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Es ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren.

Für weitere WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen.

Boden, Fläche, Wasser und Geländeklima

Geringfügige und nicht erhebliche Einschränkungen bzw. Verluste von Bodenfunktionen ergeben sich im Bereich der (teil-)versiegelten Flächen (Fundamente, Zuwegungen etc.). Die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Boden bzw. das Grundwasser wird als gering angesehen. Innerhalb der Teilfläche 4 liegen zwei Regenrückhaltebecken, die als Maststandorte nicht zur Verfügung stehen, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Auswirkungen auf vorhandene Gräben können durch die Standortwahl vermieden werden. Weitere Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen, auch werden die Grundwasserfunktionen aufgrund des geringen Umfangs der Flächenversiegelungen nicht beeinträchtigt.

Durch Versiegelungen wird sich das Mikroklima im bodennahen Bereich der WEA-Standorte ebenso verändern wie der Luftraum über den Anlagen infolge der Rotorbewegung (Veränderung von Luftdruck und Thermik, Sogwirkung). Die kleinräumigen Beeinträchtigungen werden jedoch zu keiner signifikanten Minderung bioklimatischer oder immissionsökologischer Ausgleichsfunktionen führen.

Landschaft (Landschaftsbild)

Die Konzentrationszonen umfassen zumeist relativ strukturarme Ackerflächen und innerhalb der Teilfläche 2 und 4 sowie Randbereichen der Teilfläche 3 und 5 strukturreichere, kleinräumige Waldflächen mit insgesamt geringer Natürlichkeit sowie kleineren Gehölzbeständen entlang der Wege und Straßen. Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft weist im Stadtgebiet eine geringe bis mäßige Eigenart auf.

Im östlichen Randbereich der Teilfläche 2 ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.2.2.12 „Terrassenkante am Gohrer Berg“ festgesetzt. Mit Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 17.01.2022 wird in Aussicht gestellt, dass der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der hier in Rede stehenden Konzentrationszone nicht widersprechen wird, da gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG (korrespondiert mit § 11 Absatz 1 BNatSchG) Landschaftspläne die Ziele der Raumordnung (hier: Windenergiebereich) zu beachten haben und sich die Festlegung des Windenergiebereiches des Regionalplans als ein Ziel der Raumordnung sich gegen das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes durchsetzt. Durch die zum 01.02.2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG werden die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten

Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

Die landschaftsästhetische Qualität ist als sehr gering bis gering einzustufen. Zum Teil verringern bestehende Vorbelastungen in Form von u. a. WEA, Hochspannungsfreileitungen und Kraftwerke die Eingriffsintensität. WEA werden i. d. R. als technische Fremdkörper wahrgenommen. Aufgrund der Anlagenhöhe ist eine landschaftliche Einbindung nicht möglich. Zu berücksichtigen ist eine höhere Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen zu einem Teil der Siedlungsbereiche im Umfeld der Teilflächen und Siedlungsbereichen im südlichen Stadtgebiet insbesondere aufgrund der topografisch erhöhten Lage der Teilfläche(n).

In den Teilflächen 4 und 5 wird sich die landschaftsästhetische Beeinträchtigung infolge zusätzlicher Anlagen bzw. nahe vorhandener WEA zwar absolut erhöhen, dürfte aber aufgrund der visuellen Vorbelastung und des Bündelungseffektes geringer ausfallen als bei räumlich getrennten Standorten.

Hinsichtlich der Anordnung der Konzentrationszonen innerhalb des Planungsraumes ist für die Teilfläche 1 eine deutliche Nähe zur A 46 und der Röckrather Straße, für die Teilfläche 5 zur L 213 erkennbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Teilflächen 3, 4 und 5 umfassen rekultivierte Tagebauflächen und aufgeschüttete Halden, so dass hier keine Objekte der Denkmal- bzw. Bodendenkmalliste vorhanden sind. Im Bereich der Teilflächen 1 und 2 besteht eine sehr hohe Befunderwartung erhaltener archäologische Relikte der Steinzeiten, der Metallzeiten und der römischen Epoche. Hier ist im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung eine Erfassung der Kulturgüter mittels Prospektion erforderlich.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial resultiert bei allen Zonen aus ihrer Lage heraus im Bereich einer Sichtachse landschaftsbildprägender Kirchtürme, Schlössern, Mühlen und des Ritterguts Birkhof in Lüttenglehn (Korschenbroich), zu denen eine partielle Sichtbarkeit der WEA nicht auszuschließen ist.

In den Teilflächen 2, 3, 4 und 5 werden die Sichtbeziehungen aus Richtung bedeutsamer Kulturlandschaften durch zusätzliche WEA nicht erheblich beeinträchtigt aufgrund bereits bestehender WEA innerhalb der Zonen 4 und 5 bzw. im Umfeld der Zone 2 und 3 sowie vorhandener, sichtverschattender Elemente. Die Teilfläche 1 liegt größtenteils innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, so dass sich die Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen aus Richtung des Kulturlandschaftsbereiches durch sichtverschattende Elemente und vorhandene WEA im Umfeld der Teilfläche nur geringfügig verringert. Aufgrund der möglichen Erhöhung der WEA-Anzahl, der großen Höhen heutiger Anlagen und der Lage im Kulturlandschaftsbereiches sind die Auswirkungen besonders in der Abwägung zu berücksichtigen. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auch die Wirkung geplanter WEA bzgl. der Sichtbeziehungen zu prüfen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Standortwahl, Höhenbeschränkung von WEA) zu erarbeiten.

Zu bestehenden Infrastrukturtrassen (Straßen) sowie bestehenden WEA (ggf. Repowering möglich) sind bzgl. der WEA-Standortwahl genehmigungspflichtige Abstandszonen bzw. Mindestabstände zu berücksichtigen. Vorhandene, unterirdisch verlegte Leitungen sind im Bestand zu sichern und negative Auswirkungen zu vermeiden.

Die Teilfläche 1 liegt im Anlagenschutzbereich (Hindernisüberwachungsbereich) für Flugsicherungseinrichtungen (VOR-Funkfeuer) des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und im Anflugsektor der Piste 31. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen bzgl. der Standortwahl der WEA und der Wahl des WEA-Typs zu berücksichtigen.

Alle Teilflächen liegen teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflughafen Nörvenich, ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Teilfläche 3 liegt im Umfeld des Segelflugplatzes Gustorfer Höhe, der für die Thermiksuche genutzt wird. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu geplanten WEA sind vom Segelflugplatzhalter bzw. -nutzer mögliche Beeinträchtigungen bzgl. Rücksichtnahmegebot direkt bei der Genehmigungsbehörde konkret geltend zu machen, es können ggf. andere Bereiche zur Thermiksuche genutzt werden. Der Segelflugplatzbetrieb kann grundsätzlich erhalten werden, ist jedoch aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des Segelflugbetriebes besonders in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im südlichen Randbereich der Teilfläche 1 liegt das tektonische Störungssystem „Münchrather Sprung“. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist ggf. eine statische und bodenphysikalische Erkundung zur Sicherung einer dauerhaften und sicheren Gründung der WEA erforderlich.

Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen bestehende Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Grundwassermessstellen sind bei der Standortwahl geplanter WEA zu berücksichtigen.

4 Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im gesamten Stadtgebiet die Ermittlung geeigneter Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit dem Ziel, der Windenergie langfristig und rechtsicher substanziell Raum zu verschaffen (ÖKOPLAN 2023 bzw. Begründung Kap. 5.6).

Im Rahmen des Gutachtens wurden alle möglichen Flächen und die bestehenden Konzentrationszonen geprüft und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Die in ihrer Darstellung angepasste, bereits vorhandene Konzentrationszone auf der Frimmersdorfer Höhe sowie die zusätzlichen Zonen im Stadtgebiet wurden dabei insgesamt eine Eignung attestiert. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich somit um Bereiche, die im Vergleich zu anderen Bereichen im Stadtgebiet die günstigsten bzw. relativ konfliktärmsten Eigenschaften hinsichtlich der Darstellung als Konzentrationszonen im FNP aufweisen.

Da der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich nicht mit den Zielvorgaben des Regionalplans hinsichtlich der Nutzung der Windenergie übereinstimmt, besteht eine Zielanpassungsverpflichtung nach § 1 Absatz 4 BauGB.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen - bei Aufhebung der vorhandenen Zonen - im Flächennutzungsplan und die Ermöglichung der privilegierten Errichtung im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 BauGB stellt aus städtebaulichen Gründen der Stadt Grevenbroich keine akzeptable Alternative dar.

5 Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB zu nutzen.

Da die Bauart, die Anzahl und die konkreten Standorte der künftigen Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch nicht bekannt sind, können konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des FNP erst in einer weiteren Stufe der Bauleitplanung bestimmt werden.

Es wird vorgeschlagen, u. a. folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Überprüfen der Einhaltung der Grenzwerte zu Lärm und Schattenwurf;
- Anwuchskontrolle, dauerhafte Pflege und Erhalt der im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gepflanzten Gehölze sowie Ersatz nicht angegangener Gehölze;
- Gondelmonitoring (Batcorder-Monitoring in der Höhe) im ersten und ggf. im zweiten Betriebsjahr zur Erfassung der Fledermausaktivitäten in der Höhe (ggf. Festlegung von Abschaltalgorithmen) im Zeitraum von März bis November in Abweichung zu den im ministeriellen Leitfaden genannten Zeitraum April bis Oktober - unter Berücksichtigung des bereits im März bzw. noch im November stattfindenden Zugeschehens u. a. des Großen Abendseglers;
- ggf. Überprüfen der Wirksamkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für betroffene planungsrelevante Vogelarten (CEF-Maßnahmen).